

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0004/2017/BV

Datum:
16.01.2017

Federführung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Ausländerrat / Migrationsrat

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:
Änderung der AMR-Satzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausländerrat/Migrationsrat	24.01.2017	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2017	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	16.02.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Der Ausländerrat / Migrationsrat und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „6. Satzung zur Änderung der AMR-Satzung“.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit der als Anlage 01 beigefügten Änderung der AMR-Satzung werden die für diese Satzung relevanten Änderungen des am 05.12.2015 in Kraft getretenen Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartInG BW) umgesetzt.

Begründung:

Das Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg (PartIntG BW), das am 5. Dezember 2015 in Kraft getreten ist, legt Grundsätze für gelingende Integration sowie konkrete Integrationsaufgaben des Landes fest.

Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf den Integrationsstrukturen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene. Hierzu hat das Gesetz in seinem § 11 geregelt, dass der Gemeinderat über die Einrichtung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats entscheiden kann.

In Heidelberg sind diese Beteiligungsrechte bereits seit langem weitgehend in der AMR-Satzung (AMRS) geregelt. Der Gemeinderat hat in § 6 AMRS festgelegt, dass die Beteiligung über Fachausschüsse des Gemeinderates gewährleistet wird. Mit Blick auf das neue Partizipations- und Integrationsgesetz soll diese Regelung hinsichtlich der Rechte der AMR-Mitglieder ergänzt werden, weil in § 13 Absatz 4 Satz 2 PartIntG BW ausdrücklich ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht festgelegt wird. Zur Verankerung dieses Rede-, Anhörungs- und Antragsrechts soll daher § 6 AMRS um eine entsprechende Formulierung ergänzt werden.

Die Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Gemeinderates vom 27.10.2016 zur Zusammensetzung und zur Wahl des AMR ergeben, werden mit einer weiteren Änderung der entsprechenden Satzungen zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	6. AMR-Änderungssatzung
02	Synoptische Darstellung der Änderungen